

Die DVP im April 2017/Inhaltsverzeichnis

Abhandlungen

Udo Steiner

Das Bundesverfassungsgericht und die europäischen Gerichte 135

Der Gerichtshof der Europäischen Union sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge. Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist (Art. 19 Abs. 1 EUV). Die Rechtsprechung des EuGH wirkt sich somit nicht nur auf höchster Ebene, sondern auch bei der täglichen Rechtsanwendung aus, wenn und soweit hier das Recht der Union zu beachten ist.

Auch Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sorgen immer wieder für Aufmerksamkeit. Die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) hat in Deutschland nicht den Rang von Verfassungsrecht. Sie ist einfaches Gesetz, die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte binden die deutschen Gerichte und Behörden nicht in gleicher Weise wie dies die Entscheidungen des BVerfG tun. Vor diesem Hintergrund erläutert der Beitrag die Stellung der europäischen Gerichte sowie deren Verfahrens- und Rechtsanwendungsgrundsätze, die z.T. von denen des BVerfG abweichen.

Holger Weidemann/Marian Demke

Basistext: Das Unbefangenheitsprinzip im Verwaltungsverfahren 138

Durch die Vorschriften des VwVfG über vom Verfahren ausgeschlossene Personen (§ 20) und die Besorgnis der Befangenheit (§ 21) will der Gesetzgeber gewährleisten, dass das Verwaltungsverfahren von möglichen sachfremden Einflüssen möglichst freigehalten und die Entscheidung so in einem rechtsstaatlich einwandfreien Ablauf zustande kommt.

Ausgehend von Beispielfällen erläutert der Beitrag die Grundlagen und die praktische Anwendung der einschlägigen Normen.

Torsten Herbert

Die Neue Entgeltordnung des TVöD (VKA) 141

Im 2. Teil dieser Darstellung geht es um die allgemeinen und die speziellen Tätigkeitsmerkmale im Rahmen der Eingruppierung. Erläutert werden zunächst die Entgeltgruppen 1 (einfachste Tätigkeiten), 2 bis 9a (handwerkliche Tätigkeiten), 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst) sowie die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 13 bis 15, die grundsätzlich für alle Sparten der Entgeltordnung gelten.

Im 2. Abschnitt werden die speziellen Tätigkeitsmerkmale angesprochen, bezogen auf Bezügerechnerrinnen und Bezügerechner, Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik, Ingenieurinnen und Ingenieure, Meisterinnen und Meister, Technikerinnen und Techniker sowie Vorlesekräfte für Blinde.

Iris Wiesner/Sandro Pacifico

Einführung von Produkthaushalten zur Outputorientierten Steuerung (EPOS) im Land NRW 149

Mit insgesamt fünf Kabinettsbeschlüssen hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen den mehrjährigen Prozess zur Einführung des neuen flächendeckenden Rechnungswesens der integrierten Verbundrechnung vorangetrieben. Diese besteht aus den folgenden Komponenten:

- Finanz- und Anlagenbuchhaltung,
- Kosten- und Leistungsrechnung und
- Finanzrechnung.

Der politisch demokratische Steuerungswille wird durch das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen und das Landesamt für Finanzen mit dem Programm EPOS.NRW verwirklicht. Ziel ist es, mit einem neuen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen die Ressourcenverantwortung stärker zu dezentralisieren. In der Zukunft soll es möglich sein, Produkthaushalte und Konzernbilanzen für das

Land NRW zu erstellen und eine outputorientierte Ergebnisbudgetierung, die sich an den Verwaltungsleistungen der Behörden orientiert, zu etablieren. Die kamerale Buchführung soll letztlich vollständig abgelöst werden.

Dieser Beitrag erläutert sowohl die Ziele des Verfahrens, als auch die für eine erfolgreiche Einführung notwendigen Schritte.

Peter Erbe

Arbeitsunfähig – was nun? 155

Es handelt sich hier um einen Abschnitt aus dem Buch „Arbeits- und Tarifrecht des öffentlichen Dienstes“ des Autors, welches einen strukturierten Überblick über das gesamte Arbeits- und Tarifrecht des öffentlichen Dienstes von der Stellenausschreibung bis zur Kündigung bietet. Sowohl das Teilzeit- und Befristungsrecht, das AGG, als auch die neue Entgeltordnung und das Urlaubsrecht werden erläutert. 33 klausurrelevante Fälle runden das Werk ab.

Der Auszug befasst sich mit der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, die systematisch und mit Hilfe von Beispielfällen erläutert wird.

Fallbearbeitungen

Jan Seybold

Straßenumbenennung in Komberg 160

Gegenstand der Online-Fallbearbeitung ist ein Fall aus dem Kommunalrecht. Inhaltlich geht es u.a. um die Ladung zur Ratssitzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, Befangenheit, die Abstimmung sowie die Maßstäbe für eine Benennung von Gemeindestrafßen.

Dirk Weber

Sozialhilfepflegegeld während vollstationärer Kurzeitpflege? 162

Es handelt sich um die Hauptaufklatur im Studienabschnitt S4 des Einstellungsjahrgangs 2013, die als Abschluss des Moduls 5.3 (Sozialrecht) im Studienjahr 2016 an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW gestellt wurde. Die Klausur wurde auf die Rechtslage des Jahres 2017 unter Berücksichtigung der durch das sog. Pflegestärkungsgesetzes III – PSG III eingetretenen Veränderungen aktualisiert.

In der Sache geht es um die Rückforderung von Pflegegeldzahlungen für einen Zeitraum, in dem die Empfängerin sich in einer vollstationären Einrichtung zur Kurzzeitpflege befand, deren Kosten der Sozialhilfeträger aufgrund vorheriger Antragstellung übernahm.

Rechtsprechung

Kundgebung auf Friedhof

(BVerfG, Beschluss vom 20.06.2014 – 1 BvR 980/13) 169

Einschränkungen der Werbung für Spielhallen

(OVG Münster, Beschluss vom 20.07.2015 – 4 B 309/15) 171

Polizeirechtliche Sicherstellung von Bargeld

(VGH München, Beschluss vom 06.02.2014 – 10 CS 14.47) 173

Zum gutgläubigen Erwerb von einem Nichtberechtigten

(BGH, Beschluss vom 14.07.2016 – 3 StR 105/16) 174

Schrifttum

175

Die Schriftleitung

Diese Ausgabe der Zeitschrift enthält eine Beilage der Fa. Haufe-Lexware GmbH & Co. KG. Wir bitten um freundliche Beachtung!